



INSELGEMEINDE JUIST

Staatlich anerkanntes Nordseeheilbad

Inselgemeinde Juist • Strandstraße 5 • D-26571 Juist

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auskunft erteilt: Dr. Tjark Goerges
Sachgebiet: Bürgermeister
Telefon: 04935 809-110
Telefax: 04935 809-809
E-Mail: bgm@juist.de
Web: www.gemeinde-juist.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
tgo

Juist
14.05.2020

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Personenkreises nach § 7a der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 08.05.2020 (Inkrafttreten am 11.05.2020)

Die Inselgemeinde erlässt gemäß § 35 (2) des VwVfG folgende Allgemeinverfügung:

Auf Grund der aktuellen Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 08.05.2020, § 7a, (2), Ziff. 6 wird der Personenkreis der berechtigten Besucher für die Insel Juist zusätzlich zu den in § 7a der Landesverordnung beschriebenen Personen festgelegt:

1. Ein Besuch der Erstwohnsitzinhaber/in ist folgenden Personen erlaubt:

- a. Ehegattin/Ehegatte
- b. Lebenspartnerin/Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz
- c. Lebensgefährtin/Lebensgefährte
- d. Verwandte ersten und zweiten Grades, einschließlich der Ehegattin/ des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten sowie deren minderjährige Kinder aus einem gemeinsamen Haushalt
- e. Freundin/Freund eines weiteren Haushalts

Bedingungen:

- Unterbringung im Haushalt der Einwohnerin/ des Einwohners.
- Maximal die Personen aus zwei Haushalten.
- Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens eine Übernachtung.

Inselgemeinde Juist
Strandstraße 5
D-26571 Nordseebad Juist

Bankverbindung Sparkasse Aurich-Norden
Raiffeisen-Volksbank Fresena e.G
Oldenburgische Landesbank AG
Postbank Hannover
Steuernummer: 62/200/00831

IBAN:DE51283500000003010220/BIC:BRLADE21ANO
IBAN:DE92283615928501703500/BIC:GENODEF1MAR
IBAN:DE93280200508721690900/BIC:OLBODEH2XXX
IBAN:DE38250100300053553307/BIC:PBKNDEFF

2. Zweitwohnungsbesitzern ist die Eigennutzung ihrer Wohnung erlaubt

- a. sowie deren Verwandte ersten und zweiten Grades, einschließlich der Ehegattin/ des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/ dem Lebenspartner oder der Lebensgefährtin/ dem Lebensgefährten, sowie deren minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft.
- b. Freundin/ Freund
aus maximal einem weiteren Haushalt, wenn sie zur gleichen Zeit im Haushalt der Zweitwohnungsbesitzer untergebracht werden.

Bedingungen:

Die Eigentümerin/ der Eigentümer bewohnt während des Aufenthaltes die Wohnung. Als Nachweis des Eigentums kann der Grundbuchauszug, Grundsteuermessbescheid, Zweitwohnungssteuerbescheid oder eine Bescheinigung durch die Gemeinde dienen. Die häusliche Gemeinschaft kann durch eine gleiche Adresse auf dem Personalausweis oder mit einer Meldebescheinigung nachgewiesen werden.

- Es dürfen sich maximal Personen aus zwei Haushalten in einer Wohnung aufhalten.
- Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens eine Übernachtung.
- Die Wohnung darf erst nach 7 Tagen durch Personen eines anderen Haushalts genutzt werden.

Falls die Eigentümerin/der Eigentümer nicht anwesend sein sollte, so gilt Punkt 3.

3. Mietern und Nutzern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Die Nutzung und Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern ist nur gestattet, wenn diese innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen nur von einem Gast und dessen Mitreisenden bewohnt werden. Eine kürzere Aufenthaltsdauer ist möglich.

Die Wohnungsinhaberin/ der Wohnungsinhaber oder die Vermieterin/ der Vermieter muss diese Belegung dokumentieren und der Gemeindeverwaltung auf Anforderung vorzeigen.

4. Personengruppen im Zusammenhang mit Beerdigungen gem. § 2 c (2) oder Hochzeiten auf der Insel gem. § 3 (1) der Landesverordnung bis zu einer Maximalgröße von 20 Personen (inklusive Einwohner). Diese Gruppen sind vorab gegenüber dem Ordnungsamt der Inselgemeinde Juist mit den notwendigen Kontaktdaten (Vorname, Familienname, Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon und/oder Email auf der Insel) in einer Liste anzuzeigen. Aufgeführte Personen dürfen für die Teilnahme an diesen Feierlichkeiten auf der Insel auch für weniger als 7 Tage auf der Insel untergebracht werden, da die Unterbringung in erster Linie der Teilnahme an der jeweiligen Feierlichkeit dient und nicht reinweg zu touristischen Zwecken.
5. Personen, die mit Nebenwohnung auf Juist gem. Bundesmeldegesetz gemeldet sind. Als Nachweis kann eine Meldebescheinigung der Inselgemeinde Juist dienen.
6. Der Tagesbesuch der Insel Juist zu touristischen Zwecken ist untersagt.
7. Es können auf Antrag Einzelfallregelungen durch die Inselgemeinde Juist getroffen werden.
8. Analog zu den übrigen Bestimmungen der Verordnung muss die Einhaltung den Ordnungskräften bei Stichproben plausibel erläutert und belegt werden.
9. Verstöße gegen die Verordnung können mit Bußgeld oder Strafe geahndet werden.

10. Da die neue Verordnung das Besuchsrecht der Insel regelt, können Zuwiderhandlungen auch den sofortigen Verweis von der Insel zur Folge haben.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 27.05.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
12. Es gelten die Regeln der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 08.05.2020 sowie die Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich.

Begründung:

Mit Bekanntgabe der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 08.05.2020 lockert die Landesregierung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes die bisher geltenden Beschränkungen. Die Einhaltung der neuen Bestimmungen soll allen Bürgerinnen und Bürgern gleichberechtigt helfen, die Pandemie so unbeschadet wie möglich zu überstehen. Bei Einhaltung dieser Regeln sollen Neuinfektionen so gering wie möglich gehalten werden und ein wirksames Vorgehen gegen das Virus unterstützen. Unterstützt wird das Vorgehen durch einen von der Landesregierung entwickelten Stufenplan, der die sozialen und wirtschaftlichen Gesellschaftsstrukturen und Prozesse in die Normalität zurückführen soll. Hiermit verbunden ist die schrittweise Öffnung des Tourismus, auch für die ostfriesischen Inseln. Insbesondere der § 7a der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie regelt den Zugang zu den Inseln. In Ziffer 6 wird den Inselkommunen ein eigener Regelungsansatz ermöglicht.

Die Inselgemeinde Juist hat im Hinblick auf das besondere Inselleben den Personenkreis zu Gunsten der dort lebenden Personen und den Zweitwohnungsbesitzern erweitert und konkretisiert. Das wesentliche Ziel war es, die Hauptzielgruppe „Familien“ stärker zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde die Aufenthaltsregelung für Mieter von Ferienwohnungen an die Kriterien des Festlands angepasst.

In §§ 2 c (2) (Beisetzungen) und (3) Ziff. 11 (Hochzeiten) der Landesverordnung werden spezielle Sachverhalte geregelt, die nach hiesiger Auffassung keinen touristischen Hintergrund darstellen. Für diese Sachverhalte wird diesem Personenkreis auch ausnahmsweise ein Tagesaufenthalt nach Juist zugebilligt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Juist, den 14.05.2020


Dr. Tjark Goerges



Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetpräsenz der Inselgemeinde Juist unter Bekanntmachungen eingesehen werden.